AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH
Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 11 | Freitag, 18. März 2022

Öffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 22.03.2022, 16 Uhr im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16 (Eingang über den Hof des Verwaltungsgebäudes)

Tagesordnung

1. Bauantrag Errichtung von 3 Mehrfamilienhäusern (22 Wohneinheiten) mit Tiefgarage in der Galgengartenstraße - überarbeitete Planung

2. Errichtung von einem Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage und 6 Stadthäusern mit Carports in der Konrad-Adenauer-Straße

Stadt Schwabach, 16.03.2022

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Der Ausschuss für Umwelt und Mobilität am Montag, 21.03.2022, hat keine öffentlichen Punkte.

Am 01.04.2022 wird die Hundesteuer 2022 fällig

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen. **Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.**

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich. Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst **3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt** (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Hundesteuern bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Antragsformulare sind im Internet unter **www.schwabach.de / „Bürger-Service“/ „Online-Dienste“** abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Stadt Schwabach, 07.01.2022

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung eines Schulgebäudes mit Verbindungsbrücke zum Bestandsgebäude im 1. u. 2. OG. sowie einer 2-fach-Sporthalle; Anbindung Bestandsgebäude an die Verbindungsbrücke auf dem Anwesen Penzendorfer Str., Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 656/14, 656/20, 656/4, 656/9 in Schwabach

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 18.03.2022

1. Bei der Stadt Schwabach wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt: Errichtung eines Schulgebäudes mit Verbindungsbrücke zum Bestandsgebäude im 1. u. 2. OG. sowie einer 2-fach-Sporthalle; Anbindung Bestandsgebäude an die Verbindungsbrücke auf dem Anwesen Penzendorfer Str., Gemarkung Schwabach Flur Nr. 656/14, 656/20, 656/4 und 656/9.

2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO öffentlich bekannt zu machen.

3. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6/8 zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Bauaufsichtsbehörde vorgebracht werden. Sammeleinsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122 860-542 zur Einsichtnahme an.

5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlangen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 14.03.2022

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Hinweis auf Ausschreibungen gem. VOB/A

Die Stadt Schwabach schreibt für das Bauvorhaben: Erweiterung Johannes-Helm-Schule mit 2-fach Turnhalle in 91126 Schwabach im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB /A aus:

Tiefbau - Vorabmaßnahmen

Die vollständige Bekanntmachung wird von der Stadt Schwabach im Informationsportal der Deutschen E-Vergabe eingestellt. Die Angebotsunterlagen können unter http://www.deutsche-evergabe.de heruntergeladen werden. Die Vergabeunterlagen stehen digital unter folgenden Link zur Verfügung:

http://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/dashboard_off/36a17ddc-67f8-43af-980e-49caa825004f

Auftraggeber:
Stadt Schwabach, vertreten durch den Oberbürgermeister Peter Reiß
Referat für Finanzen und Wirtschaft, Amt für Gebäudemanagement
Albrecht-Achilles-Straße 6/8, D-91126 Schwabach

E-Mailadresse für Rückfragen: vergabestelle@schwabach.de

Stadt Schwabach, 14.03.2022

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Nutzungsänderung von Büroräumen in Praxisräume für bestehende Physiotherapie auf dem Anwesen Nürnberger Str. 39c, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 614 in Schwabach

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 18.03.2022

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 14.03.2022, BV-Nr. 899 / 2021 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 18.03.2022 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 15.03.2022

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Straßensperrungen

Dillinghofweg
Der Dillinghofweg wird aufgrund der Verlegung von Gas- und Wasserleitungen samt Umbindung von Hausanschlüssen zwischen Hausnummer 14 und Steinmarckstraße vom 21.03. bis voraussichtlich 30.06.2022 abschnittsweise für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zum jeweiligen Bauabschnitt möglich.

Nürnberger Straße
Die Nürnberger Straße wird nach der Einmündung der Bachgasse aufgrund von Umbauarbeiten Höhe der Hausnummern 2 und 4 vom 24.03.2022 bis voraussichtlich 31.03.2023 für den Verkehr gesperrt. Die Einbahnstraßenregelung in der Bachgasse wird umgedreht, in der Nürnberger Straße zwischen Bachgasse und Friedrichstraße aufgehoben. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Arbeitsstelle möglich.

Stadt Schwabach, 11.03.2022

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Bekanntmachung der Stadtwerke Schwabach GmbH

Neue Ergänzende Bedingungen zur Strom- und Gasgrundversorgung ab 1. Mai 2022

Ergänzende Bedingungen zur Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung

Unsere Ergänzenden Bedingungen zur Strom- bzw. Gasgrundversorgungverordnung werden geändert.
Ab dem 1. Mai 2022 hat sich die Ziffer 5 „Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV und zu § 17 GasGVV)“ geändert.

Die neuen Ergänzenden Bedingungen können innerhalb der Öffnungszeiten im Kundenzentrum und im Internet unter www.stadtwerke-schwabach.de bezogen werden. Die jeweils aktuell gültigen Öffnungszeiten sind ebenfalls auf unserer Internetseite aufgeführt.

Schwabach, 14.03.2022

ppa. Martin Hübner
Stadtwerke Schwabach GmbH

Flurneuordnung und Dorferneuerung Rudelsdorf, Gemeinde Kammerstein, Landkreis Roth Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Teil II und der Änderungen des Flurbereinigungsplanes Teil I Bekanntmachung und Ladung

Die Teilnehmergemeinschaft Rudelsdorf hat den Flurbereinigungsplan Teil II erstellt und den Flurbereinigungsplan Teil I geringfügig geändert. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen. Abfindungen im Abfindungsbereich der Teilnehmergemeinschaft Günzersreuth, die im Flurbereinigungsgebiet der Teilnehmergemeinschaft Rudelsdorf liegen, werden ebenfalls bekannt gegeben. **Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes Teil II ausgelegt.** - Nachweis über die Gemeindegrenzänderung - Beschlüsse des Vorstandes zum Flurbereinigungsplan Teil II - Textteil zum Flurbereinigungsplan Teil II - Abfindungskarte - Fortführungsnachweise für Fischereirechte

Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (z. B. Eigentümer, Hypothekengläubiger), werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes Teil II ausgelegt:

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

- Bestandsblatt (Einlage)
- Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentümernachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)
- Belastungsnachweis
- Akt Dienstbarkeiten und Rechte

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Die oben angegebenen Bestandteile des Flurbereinigungsplanes Teil II werden in der Verwaltung der Gemeinde Kammerstein, Dorfstr. 10, 91126 Kammerstein, vom 13.04.2022 mit 27.04.2022 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird gebeten, zur Einsichtnahme der Unterlagen vorher einen Termin mit einem Mitarbeiter der Gemeinde Kammerstein telefonisch zu vereinbaren (Tel.Nr. 09122/92550). Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von vier Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittel-franken unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (https://www.ale-mittelfranken.bayern.de/137283/).

Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Teil II und der geringfügigen Änderungen des Flurbereinigungsplanes Teil I, und zwar am Donnerstag, 28.04.2022, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Ort: **Bürgersaal Kammerstein, Dorfstraße 27, 91126 Kammerstein,** wird ein Anhörungstermin abgehalten. Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Flurbereinigungsplan Teil II und gegen die geringfügigen Änderungen des Flurbereinigungsplanes Teil I kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins bei der Teilnehmergemeinschaft Rudelsdorf am Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach (Postanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach (Postanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach), Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ansbach, 07.03.2022

gez. Wolfgang Pfrogner Baurat